

Musikverein

Iggelheim 1984 e.V.

Satzung

Version II vom 30.Januar 2002

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikverein Iggelheim 1984 e.V. mit Sitz in Böhl-Iggelheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 791 Sp eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a.) Der Zweck des Vereins ist die musikalische Betätigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Forderung der Musik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne den Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Volksmusik.
- b.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- c.) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d.) Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 4 Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Verein und dessen Satzung anerkennt.

- a.) Die Mitgliedschaft kann schriftlich bei der Vorstandschaft erklärt werden. Minderjährige müssen die Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- b.) Aktives Mitglied kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung der Veranlagung der Dirigent mit der Vorstandschaft.
- c.) Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Vorstandschaft des Vereins die Entscheidung.
- d.) Passives Mitglied kann werden wer die Ziele des Vereins unterstützt und dessen Satzung anerkennt. Die Vorstandschaft entscheidet über die Mitgliedschaft.
- e.) Jedes Mitglied erhält, auf Wunsch, Einsicht in die Satzung.

§ 6 Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- a.) Die Mitglieder haben Anspruch, gemäß ihren Fähigkeiten und Notwendigkeiten, die Musikinstrumente und Noten des Vereins, nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
- b.) Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- c.) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das aktive Wahlrecht besitzt jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das passive Wahlrecht erlangt jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a.) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zweckbestimmung des Vereins und dessen Interessen zu unterstützen.
- b.) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
- c.) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgelegten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d.) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist am Jahresbeginn zu entrichten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) Tod des Mitglieds
- b.) Willenserklärung
- c.) Verstoß gegen die Satzung
- d.) Grobe Vereinsschädigung

Über die Punkte c und d entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit; der oder die Betroffene kann hierzu die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber endgültig zu entscheiden hat.

Der Austritt ist mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorstand: Mitglieder des Vorstands sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Der Vorstand ist in das Vereinsregister einzutragen.
- b.) dem erweiterten Vorstand: Mitglieder des erweiterten Vorstands sind der Dirigent (wenn dieser Vereinsmitglied ist), dem Noten und Instrumentenwart, dem Pressewart sowie die gewählten Organisatoren. Der erweiterte Vorstand ist **nicht** in das Vereinsregister eingetragen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung eines Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder der 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausfallen.

4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 4000 Euro müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die unter §12 a genannten Mitglieder. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a.) Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- b.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, an die Mitglieder verschickt werden. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- c.) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei einem der Vorsitzenden abzugeben.

§ 15 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a. Tätigkeitsberichte
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
 - c. Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Bestellung der Kassenprüfer
 - f. Wahl des Wahlausschusses
 - g. Wahl des Vereinsvorstandes gem. § 12 a
 - h. Wahl des erweiterten Vorstandes gem. §12 b
2. Erledigung der gestellten Anträge

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- a.) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b.) Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- c.) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Schäden, die sich seine Mitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit oder beim Besuch einer Veranstaltung zuziehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- a.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b.) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eine schriftliche Benachrichtigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Berücksichtigung von § 16 b.
- c.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- d.) Bei der Auflösung des Vereins sowie dem Verfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böhl-Iggelheim, die es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort wieder zu gründenden Musikverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Musikwesens zu verwenden.
- e.) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht anzuzeigen.

§ 20 Inkraftsetzung der Satzung oder deren Änderungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 1986 beschlossen.

Die 1. Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2002 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit zeichnen:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführer

Schatzmeister